

NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Gemeinderates Aurachtal

am 24.09.2009 im Sitzungszimmer des VGem-Gebäudes

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Erwin Schopper

Schriftführer: Herr Meisel

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um 19.30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates sind 11 anwesend.

Es fehlen entschuldigt: GRM Gechter (Urlaub)
GRM Stadie (Urlaub)
GRM Engelhardt (beruflich verhindert)

Unentschuldigt: GRM Dr. Anderer (bis 19.37 Uhr)

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist.

BESCHLÜSSE und ABSTIMMUNGSERGEBNISSE

Öffentliche Sitzung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird auf entsprechende Frage hin festgehalten, dass gegen den mit der Ladung übersandten Entwurf der Niederschrift über den öffentlichen Sitzungsteil vom 25.06.2009 keine Einwände vorgetragen werden, sodass die Genehmigung gem. Art. 54 Abs. 2 GO erteilt ist.

TOP 1

Verträge mit E.ON Bayern

Bürgermeister Schopper übergibt das Wort an Herrn Schwarz vom Vertragspartner, welcher Hintergrund und Einzelheiten der Vereinbarungen erläutert.

TOP 1.1

Neuabschluss des Straßenbeleuchtungsvertrages

Herr Schwarz stellt zunächst klar, dass im Gegensatz zu den bisherigen Vereinbarungen eine Trennung zwischen der Stromlieferung sowie den Bestimmungen über Errichtung, Änderung, Betrieb und Reparatur der Straßenbeleuchtungseinrichtung stattfinden müsse. Der die letztgenannten Leistungen umfassende Vertrag weise hinsichtlich der Kosten und der Leistungen keine Veränderungen auf, sehe jedoch eine grundsätzlich nur noch 5-jährige Laufzeit, welche dem Wartungssturnus mit dem Auswechseln der Leuchtmittel entspreche, vor und welche sich ohne Kündigung um jeweils den gleichen Zeitraum verlängere.

Auf Frage von GRM Hußnätter, ob Feinsteuerungen der Beleuchtung durch z.B. straßenzugsweise nächtliches Abschalten möglich seien, erläutert Herr Schwarz, dass hiermit zwar keine technischen Probleme verbunden wären, dass die Gemeinde jedoch ihre an einschlägigen DIN Vorschriften orientierte Verkehrssicherungspflicht einhalten müsse, um nicht gegebenenfalls schadensersatzpflichtig zu werden. Nachdem größere Dunkelfelder aufgrund der verzögerten Pupillenreaktion deutliche Sichtausfälle mit sich brächten, könne eine entsprechende Beleuchtungsreduzierung bestenfalls in Sackgassen vorgenommen werden.

Hinsichtlich des Vertragsbeginns zum 01.01.2008 weist Herr Schwarz auf entsprechende Frage des 2. Bürgermeisters darauf hin, dass dies auf der einschlägigen Vereinbarung mit dem Bayerischen Gemeindetag beruhe. Da mit der Laufzeit keine Änderung der Vertragskonditionen verbunden wäre, könne anstatt des rückwirkenden Inkrafttretens auch ein aktualisierter Vertragsbeginn gewählt werden.

Auf Frage von GRM Wirth beziffert er die Kündigungsfrist auf 6 Monate zum Vertragsablauf. Die Frage von GRM Schnappauf, ob Probleme bestünden, weil etwa nicht sämtliche Lampen von der Firma E-ON installiert worden seien, wird verneint.

Sodann beschließt der Gemeinderat, den Straßenbeleuchtungsvertrag in der vorliegenden Fassung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen.

TOP 1.2

Neuabschluss des Stromliefervertrages aufgrund einer neuen kommunalen Rahmenvereinbarung

Herr Schwarz teilt mit, dass die einschlägige Vereinbarung mit dem Bayerischen Gemeindetag zum 01.01.2010 in Kraft trete und die vorgeschriebene Trennung zwischen Netz und Vertrieb umsetze. Nachdem Entsprechendes auch innerhalb der Firma E-ON in die Zuständigkeit verschiedener Unternehmenseinheiten falle, werde noch der Abschluss eines sogenannten Netznutzungsvertrages erforderlich werden.

Nachdem auf Frage von GRM Kreß klargestellt wird, dass Laufzeit und Kündigungsfristen gleichlautend wie in der bisherigen Vereinbarung seien, wird beschlossen, den Vertrag in der vorliegenden Form abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen.

TOP 2

Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Grundsatzentscheidung zur Erstattung der Mehrwertsteuerdifferenz zwischen regulärem und ermäßigtem Steuersatz ab August 2000 für abgerechnete Wasserhausanschlüsse (BFH-Urteil vom 08.10.08)

Der Vorsitzende erläutert, dass bis zum Jahr 2000 im Rahmen der Geltendmachung von Kostenerstattungsforderungen gem. Art. 9 KAG für die nicht im öffentlichen Straßengrund verlegten Leitungsteile zwischen Versorgungsleitung und Hauptabsperrvorrichtung von einer unselbständigen Nebenleistung in Zusammenhang mit dem unter den ermäßigten MWSt-Satz fallenden Lebensmittel Wasser ausgegangen worden war. Nach der mit Schreiben vom 04.07.2000 geäußerten Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Finanzen war ab diesem Zeitpunkt von einer selbständigen Hauptleistung mit Folge eines Steuersatzes von 16 bzw. 19% auszugehen.

Mit Urteil vom 08.10.2008, V R 61/03, hat der BFH allerdings entschieden, dass die Erstattung von Kosten für die Verbindung der Anlage eines Grundstückseigentümers mit dem Wasserverteilungsnetz als „Lieferung von Wasser“ im Sinne der Regelungen des Umsatzsteuergesetzes einzustufen und deshalb mit dem ermäßigten Satz zu versteuern sei und im Verfahren 27/06 klargestellt, dass dies unabhängig davon gelte, ob die Anschlussleistung an den späteren Wasserbezieher oder eine Baufirma erbracht werde.

Hinsichtlich der Rechtsfolgen hat der Bayerische Gemeindetag zunächst klargestellt, dass keine Pflicht zur Korrektur nunmehr als rechtswidrig anzusehender bestandskräftiger Veranlagungen bestehe, sodass im Rahmen des gegebenen Ermessensspielraumes auch aus Gründen von Rechtssicherheit und Verwaltungspraktikabilität auf Korrekturen verzichtet werden könne. Nachdem die Finanzbehörden allerdings den Gemeinden die entsprechenden Überzahlungen erstatten werden, empfehle man in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern einschlägige Rückerstattungen zu gewähren, dies allerdings bereits wegen möglicher zwischenzeitlicher Eigentümerwechsel nur auf Antrag.

Nachdem eine Durchsicht der konkret betroffenen 81 Fälle mit Erstattungsbeträgen von 1,89 bis 412,87 Euro keine Probleme hinsichtlich der Bestimmung des korrekten Bescheidadressaten – z.B. in Erbfällen – erwarten lässt, spricht sich der Vorsitzende dafür aus, entsprechend von Amts wegen tätig zu werden.

Der Gemeinderat stimmt dem zu und beschließt gleichzeitig, auf die ebenfalls im Raum stehende Voraussetzung einer Bagatellgrenze zu verzichten.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen.

TOP 3

Ausbau des Geh- und Radweges von Münchaurach nach Falkendorf

Weiteres Vorgehen

Bürgermeister Schopper erinnert zunächst an die unter TOP 8 der Sitzung vom 11.09.2008 getroffene Grundsatzentscheidung zur Durchführung der als notwendig erachteten Baumaßnahme durch die Gemeinde anstatt des Freistaats Bayern als zuständigem Träger der Baulast in Form einer sogenannten Vorsorgemaßnahme. Es empfehle sich nun, die Realisierung voranzutreiben und mit den weiteren Planungen in Fortführung des seinerzeitigen TOP 8.2 weiterhin das Ingenieurbüro Baier und Schwarzott, Cadolzburg, zu beauftragen.

Auf entsprechende Frage von 3. Bürgermeister Andree erläutert der Vorsitzende, dass das Ausbauende an der Querungshilfe nach Einmündung des Dörfleser Weges liegen werde.

GRM Kreiß macht in diesem Zusammenhang auf einen Schaden an der Staatsstraße auf Höhe des Verbrauchermarkts aufmerksam.

Sodann beschließt der Gemeinderat, den Geh- und Radweg zwischen dem östlichen Ortsrand von Münchaurach und dem Ortsteil Falkendorf möglichst im Jahr 2010 herstellen zu lassen und das Ingenieurbüro Baier und Schwarzott mit Planung und Ausführungsüberwachung der Maßnahmen zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen.

TOP 4

Festsetzung der Wahlhelferentschädigung für die Bundestagswahl

Gemäß § 10 Abs. 2 der Bundeswahlordnung werden den Gemeinden Erfrischungsgelder von bis zu 21,00 € je Mitglied der Wahlvorstände aus Bundesmitteln erstattet.

Dem Vorschlag von Bürgermeister Schopper, wie bei der Europawahl eine Zahlung in Höhe von 30,00 € an die Betreffenden auszuzahlen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen.

TOP 5

Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

Der Vorsitzende informiert zunächst darüber, dass der Auftrag für die Herstellung einer Schmutzwasserkanalisation am östlichen Ortseingang von Münchaurach bis zur Langen Straße zu einem Preis von 716.588,00 Euro an die Firma Scharnagl, Weiden, vergeben worden sei, welche in der 40. Kalenderwoche mit den Arbeiten beginnen werde. Auf die Frage von GRM Kreiß, ob im Falle des Nichteinhaltens vorgegebener Termine eine Vertragsstrafe vereinbart worden sei, wird dies verneint. Hinsichtlich der Frage von GRM Hußnätter, ob erneute Gespräche mit dem zuständigen Staatlichen Bauamt eine Koordination mit den aus gemeindlicher Sicht dringend erforderlichen Fahrbahnerneuerungsmaßnahmen der Ortsdurchfahrt ergeben hätten, teilt der 1. Bürgermeister mit, das Letzteres weiterhin aufgrund fehlender Finanzmittel als nicht möglich bezeichnet worden sei, dass man jedoch zwischenzeitlich auch örtliche Mandatsträger auf Bundes- und Landesebene um Unterstützung gebeten habe.

Er teilt des Weiteren mit, dass der Pfadfinderschaft St. Georg, Stamm Aurachtal eine Zuwendung zur Anschaffung einer Jurte in Höhe von 200,00 Euro gewährt worden sei.

TOP 6

Sonstiges, Wünsche und Anträge

Bezüglich der Frage von GRM Wirth nach der Verwendung von in der sogenannten Wolfsschlucht gelagertem Astmaterial, verweist der Vorsitzende darauf, dass auf entsprechende Nachfrage des Bauhofpersonals und des 3. Bürgermeisters eventuelle Nutzer noch nicht tätig geworden seien.

Hinsichtlich der von GRM Schnappauf als in näherer Zeit durchführungsbedürftig eingestuften Reinigungsmaßnahmen an verschiedenen Entwässerungsgräben, verweist Bürgermeister Schopper darauf, dass die erforderliche Bedarfsermittlung, insbesondere im Ortsteil Falkendorf, noch nicht abgeschlossen werde

haben können, wobei 3. Bürgermeister Andree die Auffassung vertritt, etliche der ins Auge gefassten Fälle hätten sich als nicht sonderlich dringlich herausgestellt. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass der Entwässerungsgraben südlich des zu den Tennisanlagen führenden Weges teilweise offenbar von Anwohnern verunreinigt worden sei und diesbezüglich Ermittlungen zur Feststellung der Verursacher angestellt wurden. Hinsichtlich der Frage, ob in ungenehmigter Sondernutzung eingebaute Grabenverrohrungen zum Zwecke der Überfahrbarkeit auf Privatgrundstücke beseitigt werden sollten, wird die Auffassung vertreten, dass Entsprechendes solange geduldet werden könne, wie die Entwässerungsfunktion des Grabens nicht beeinträchtigt werde.

Nachdem GRM Faatz-Schleicher die Frage aufwirft, ob nach Rücksprache mit der zuständigen Firma Zentra die Steuerung der Heizungsanlage in der Grundschule nicht mittels einer Umwälzpumpe energie- und kostensparend verbessert werden könne, verweist der Vorsitzende zunächst darauf, dass keine einschlägigen Mittel aus dem staatlichen Konjunkturprogramm zugeteilt worden seien. Demzufolge solle zunächst eine Bewertung der durch die verbesserte Isolierung erreichten Ergebnisse abgewartet werden, wobei noch zu klären sei, ob in den bisher erstellten Untersuchungen bereits Prognosen hinsichtlich des mit der Heizungsanlage verbundenen Einsparungspotentials erarbeitet worden seien.

GRM Kreß weist darauf hin, dass die Sicht von Fahrern höherer Fahrzeuge an der Einmündung der Ansbacher in die Hauptstraße durch einen Baum erheblich beeinträchtigt werde. Bürgermeister Schopper sichert zu, zunächst zu ermitteln, in welche Baulast dessen Standort falle.

Sonstige Wortmeldungen erfolgen nicht.